Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

(Chemikalienverordnung, ChemV)

Änderung vom 7. November 2012

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf das Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000² (ChemG), auf die Artikel 26 Absatz 3, 29, 30*a*–30*d*, 38 Absatz 3, 39 Absatz 1, 41 Absatz 3, 44 Absätze 2 und 3, 46 Absätze 2 und 3 und 48 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983³ (USG) und auf die Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c, 27 Absatz 2 und 48 Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991⁴ sowie in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995⁵ über die technischen Handelshemmnisse,

Art. 2 Abs. 1 Bst. a, 2 Bst. b, f, k-m und 4

- ¹ Im Sinne einer näheren Ausführung gegenüber dem ChemG bedeuten in dieser Verordnung:
 - a. Stoff: chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschliesslich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können;

¹ SR **813.11**

2011-1788 6103

² SR **813.1**

³ SR **814.01**

⁴ SR 814.20

⁵ SR **946.51**

- ² Darüber hinaus bedeuten in dieser Verordnung:
 - alter Stoff: Stoff, der im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe vom 15. Juni 1990⁶ (EINECS)⁷ aufgeführt ist;
 - f. Aufgehoben
 - k. Expositionsszenario: Zusammenstellung von Bedingungen einschliesslich der Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmassnahmen, mit denen dargestellt wird, wie der Stoff hergestellt oder während seines Lebenszyklus verwendet wird und wie der Hersteller die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den Abnehmerinnen zu beherrschen empfiehlt. Diese Expositionsszenarien können ein spezifisches Verfahren oder eine spezifische Verwendung oder gegebenenfalls verschiedene Verfahren oder Verwendungen abdecken;
 - Gefahrenklasse: Art der physikalischen Gefahr, der Gefahr für die menschliche Gesundheit oder der Gefahr für die Umwelt;
 - m. Nanomaterial: Material, welches Partikel in ungebundenem Zustand, als Aggregat oder als Agglomerat enthält, bei welchen ein oder mehrere Aussenmasse im Bereich von 1 bis 100 Nanometer liegen oder ein Material, das ein spezifisches Oberflächen-Volumen-Verhältnis von über 60 m²/cm³ aufweist. Ein Material gilt nur dann als Nanomaterial, wenn es gezielt zur Nutzung der Eigenschaften hergestellt wird, die sich aus den genannten Aussenmassen der enthaltenen Partikel oder dem genannten Oberflächen-Volumen-Verhältnis des Materials ergeben. Fullerene, Graphenflocken und einwandige Kohlenstoff-Nanoröhren mit einem oder mehreren Aussenmassen unter 1 Nanometer gelten als Nanomaterialien.
- ⁴ Für die korrekte Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EU-REACH-Verordnung)⁸ und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (EU-CLP-Verordnung)⁹, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, gelten die Entsprechungen nach Anhang 5.
- ABI. C 146 A vom 15.6.1990, S. 1, berichtigt in ABI. C 54 vom 1.3.2002, S. 13). Der Text des EINECS kann bei der Anmeldestelle für Chemikalien, 3003 Bern kostenlos eingesehen oder unter der Internetadresse http://esis.jrc.ec.europa.eu/index.php?PGM=ein.
- European inventory of existing commercial chemical substances/Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe.
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dez. 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, ABI. L 396 vom 30.12.2006, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 253/2011, ABI. L 69 vom 16.3.2011, S. 7.
 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Éuropäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dez. 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABI. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 286/2011, ABI. L 83 vom 30.3.2011, S. 1

Art 3 Gefährliche Stoffe und Zubereitungen

Gefährlich sind:

- Stoffe, die die Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren oder weitere Gefahren nach Anhang I Teile 2-5 der EU-CLP-Verordnung¹⁰ erfüllen;
- h Zubereitungen, die:
 - ausschliesslich nach Artikel 10 Absatz 1 eingestuft sind und die eine der Eigenschaften aufweisen, die in den Artikeln 4-6 genannt und in Anhang VI Ziffern 2-5 der Richtlinie 67/548/EWG¹¹ näher bestimmt werden.
 - nach Artikel 10 Absatz 2 eingestuft sind und die die Kriterien für physikalische Gefahren, Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren oder weitere Gefahren nach Anhang I Teile 2-5 der EU-CLP-Verordnung erfül-

Gefährliche physikalisch-chemische Eigenschaften Art 4

Zubereitungen weisen gefährliche physikalisch-chemische Eigenschaften auf, wenn sie eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

a.-e. Betrifft nur den französischen Text.

Art. 5 Gesundheitsgefährdende Eigenschaften

Zubereitungen weisen gesundheitsgefährdende Eigenschaften auf, wenn sie eine der folgenden Eigenschaften aufweisen:

- a.-e. Betrifft nur den französischen Text.
- f sensibilisierend: wenn sie durch Einatmen oder Hautkontakt Überempfindlichkeitsreaktionen hervorrufen können, sodass bei künftiger Exposition gegenüber der Zubereitung charakteristische Störungen auftreten;
- g.-i. Betrifft nur den französischen Text.

Art. 6 Umweltgefährliche Eigenschaften

Zubereitungen weisen umweltgefährliche Eigenschaften auf, wenn sie im Fall des Eintritts in die Umwelt eine sofortige oder spätere Gefahr für eine oder mehrere Umweltkomponenten zur Folge haben oder haben können.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4. Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABl. L 196 vom 16.8.1967, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, ABl. L 353 vom 31.12.2008, S 1.

Art. 6a Persistenz, Bioakkumulation und Toxizität

- ¹ Als *persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT)* gelten Stoffe, die die Kriterien nach Anhang XIII Abschnitte 1.1.1–1.1.3 der EU-REACH-Verordnung¹² erfüllen.
- ² Als *sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB)* gelten Stoffe, die die Kriterien nach Anhang XIII Abschnitte 1.2.1 und 1.2.2 der EU-REACH-Verordnung erfüllen.

Art. 7 Abs. 2 und 2bis

² Enthalten Gegenstände gefährliche Stoffe, als PBT geltende Stoffe, als vPvB geltende Stoffe oder Stoffe nach Anhang 7, so muss die Herstellerin zur Selbstkontrolle nach Artikel 26 USG beurteilen, ob diese bei der bestimmungsgemässen oder der zu erwartenden Verwendung der Gegenstände oder bei der vorschriftsgemässen Entsorgung die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können.

^{2bis} Enthalten Gegenstände Stoffe nach Anhang 7, so muss die Herstellerin beurteilen, ob diese bei der bestimmungsgemässen oder der zu erwartenden Verwendung der Gegenstände oder bei der vorschriftsgemässen Entsorgung den Menschen gefährden können.

Art. 7a Besondere Bestimmungen

Die Herstellerin einer Zubereitung muss diese nach Artikel 10 Absatz 2 einstufen.

Art. 8 Einstufung durch die Herstellerin

- ¹ Die Herstellerin eines Stoffes muss diesen nach den folgenden Bestimmungen einstufen:
 - a. den Artikeln 5–15 der EU-CLP-Verordnung¹³;
 - b. Artikel 4 Absatz 3 der EU-CLP-Verordnung, wenn das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eine offizielle Einstufung nach Artikel 9 festgelegt hat; dabei stützt es sich auf Tabelle 3.1 in Anhang VI Teil 3 der EU-CLP-Verordnung.
- ² Die Herstellerin, die zur Erstellung eines Sicherheitsdatenblatts nach Artikel 52 verpflichtet ist, muss den Stoff zusätzlich einstufen nach:
 - a. den Kriterien von Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG¹⁴;
 - b. Artikel 4 Absatz 3 der EU-CLP-Verordnung, wenn das EDI eine offizielle Einstufung nach Artikel 9 festgelegt hat; dabei stützt es sich auf Tabelle 3.2 in Anhang VI Teil 3 der EU-CLP-Verordnung.
- ³ Die Einstufung hat zu erfolgen:
 - a. bei alten Stoffen: gestützt auf die nach Artikel 7 Absatz 3 beschafften Daten;
- 12 Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.
- Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.
- Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

b. bei neuen Stoffen: gestützt auf die Daten des technischen Dossiers nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe b.

Art. 10 Grundsatz

- ¹ Die Herstellerin einer Zubereitung muss diese nach den Artikeln 11–15 einstufen.
- ² Zusätzlich zu Absatz 1 kann sie die Zubereitung nach den folgenden Bestimmungen einstufen:
 - a. den Artikeln 5–15 der EU-CLP-Verordnung¹⁵; oder
 - b. Anhang VII der EU-CLP-Verordnung.

Art. 16a Einleitungssatz

Massgebend für die in den Artikeln 17, 18, 18b, 22, 25, 59, 60 und in Anhang 3 erwähnten Mengen eines Stoffes ist:

Art. 17 Abs. 1 Bst. cbis und h

- ¹ Eine Anmeldung ist nicht erforderlich für:
 - cbis. Stoffe, die in Mengen unter 1 Tonne pro Jahr in Verkehr gebracht werden, wenn sie ausschliesslich für die wissenschaftliche Forschung und Entwicklung verwendet werden;
 - h. Stoffe, die in Anhang V der EU-REACH-Verordnung¹⁶ aufgeführt sind.

Art. 18a Einleitungssatz und Bst. e

Der Stoffsicherheitsbericht enthält die Stoffsicherheitsbeurteilung gemäss den Bestimmungen von Anhang I der EU-REACH-Verordnung¹⁷. Die Stoffsicherheitsbeurteilung umfasst folgende Schritte:

- e. falls der Stoff die Anforderungen nach Artikel 14 Absatz 4 der EU-REACH-Verordnung erfüllt:
 - 1. eine Beurteilung der Exposition, bei der alle identifizierten Verwendungen zu berücksichtigen sind,
 - eine Beschreibung der Risiken, bei der alle identifizierten Verwendungen zu berücksichtigen sind.

Art. 25 Mitteilungspflicht

Beträgt die massgebende Menge nach Artikel 16a pro Jahr 1 Tonne oder mehr und ist dieser neue Stoff nach Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d nicht anmeldepflichtig, so muss die Herstellerin oder ihre Alleinvertreterin der Anmeldestelle eine Mitteilung machen, bevor sie den neuen Stoff als solchen oder als Inhaltsstoff einer Zube-

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

reitung oder eines Gegenstandes, aus dem er unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden soll, erstmals in Verkehr bringt.

Art. 34 Abs. 1 Bst. a und 2 Bst. c

- ¹ Die Prüfungen zur Bestimmung der Eigenschaften von Stoffen und Zubereitungen sind durchzuführen:
 - nach den Prüfmethoden, die in der Verordnung (EG) Nr. 440/2008¹⁸ festgelegt sind: oder
- ² Andere Prüfmethoden dürfen angewendet werden, wenn:
 - die Methode in der EU nach Artikel 13 Absatz 3 der EU-REACH-Verordnung19 anerkannt ist.

Gliederungstitel vor Art. 34a

4. Kapitel: Verpackung und Kennzeichnung

1. Abschnitt: Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

Art. 34a Verpackung

Die Herstellerin, die gefährliche Stoffe Dritten bereitstellt oder abgibt, muss sie nach Artikel 35 der EU-CLP-Verordnung²⁰ verpacken.

Art. 34h Kennzeichnung

- ¹ Die Herstellerin, die gefährliche Stoffe Dritten bereitstellt oder abgibt, muss sie nach den Artikeln 17 Absatz 1, 18 ausgenommen Absatz 2 letzter Satz, 19-23, 25 Absätze 1, 3, 4 und 6, 26-28, 29 Absätze 1-4, 31, 32 Absätze 1-5 und 33 der EU-CLP-Verordnung²¹ kennzeichnen.
- ² Zusätzlich zu Absatz 1 müssen bei der Kennzeichnung folgende Anforderungen erfüllt werden:
 - Es sind Name, Adresse und Telefonnummer der Herstellerin anzugeben. Werden Stoffe aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt und sind sie nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt, so kann der Name der Herstellerin durch den Namen jener Person ersetzt werden, die in Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der EU-CLP-Verordnung genannt ist.

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von veiorunung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), ABI. L 142 vom 31.5.2008, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 640/2012, ABI. L 193 vom 20.7.2012, S. 1. Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

¹⁹

²⁰

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4. Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4. Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

- b. Die Kennzeichnung muss in mindestens zwei Amtssprachen erfolgen. Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Endverbraucherinnen kann ein Stoff für die Abgabe an diese Endverbraucherinnen in nur einer Amtssprache oder in Englisch gekennzeichnet werden.
- ³ Sind aufgrund der Vorschriften anderer Erlasse weitere Kennzeichnungselemente erforderlich, so sind diese im Abschnitt für ergänzende Informationen nach Artikel 25 der EU-CLP-Verordnung anzubringen.
- ⁴ Besteht der Name der IUPAC-Nomenklatur²² aus über 100 Zeichen, so darf ein anderer Name verwendet werden, sofern die Meldung nach Artikel 64 sowohl den in der IUPAC-Nomenklatur aufgeführten Namen als auch den verwendeten Namen umfasst.

Art. 34c Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften

- ¹ Die Anmeldestelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen für bestimmte Stoffe oder Gruppen von Stoffen die Kennzeichnung in nur einer Amtssprache zulassen, wenn geringe Abmessungen oder eine andere ungünstige Beschaffenheit der Verpackung eine Kennzeichnung nach Artikel 34b verunmöglicht.
- ² Sie erlässt eine Verfügung auf begründeten Antrag hin oder erlässt eine Allgemeinverfügung.
- ³ Sie führt eine Liste der gewährten Ausnahmen und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich.

Art. 34d Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen für die Ausfuhr

- ¹ Wer gefährliche Stoffe ausführt, muss sie unter Berücksichtigung der einschlägigen internationalen Normen mindestens mit folgenden Angaben kennzeichnen:
 - a. Name der Herstellerin;
 - b. chemische Bezeichnung oder Handelsnamen;
 - Aufschriften über die Gefahren für den Menschen und die Umwelt und die entsprechenden Schutzmassnahmen.
- ² Die Kennzeichnung muss in einer vom Einfuhrland akzeptierten Sprache erfolgen.

Gliederungstitel vor Art. 34e

2. Abschnitt: Verpackung und Kennzeichnung von Zubereitungen

Art. 34e Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Die Herstellerin, die Zubereitungen Dritten bereitstellt oder abgibt, muss sie nach den folgenden Bestimmungen verpacken und kennzeichnen:
- 22 System zur Bezeichnung chemischer Stoffe gemäss der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC): www.iupac.org

- a. den Artikeln 35–50, wenn sie ausschliesslich nach Artikel 10 Absatz 1 eingestuft sind. Artikel 34*d* gilt sinngemäss;
- den Artikeln 34a–34d sinngemäss, wenn sie nach Artikel 10 Absatz 2 eingestuft sind.
- ² Eine doppelte Kennzeichnung nach Absatz 1 Buchstaben a und b ist nicht zulässig.

Gliederungstitel vor Art. 35

Aufgehoben

Art. 35 Abs. 1

¹ Verpackungen müssen so beschaffen sein, dass von den in ihnen enthaltenen gefährlichen Zubereitungen bei der Lagerung, bei der Aufbewahrung und beim Transport keine Gefahr für Mensch und Umwelt ausgeht.

Art. 36 Einleitungssatz

Verpackungen gefährlicher Zubereitungen, die für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind, müssen derart gestaltet sein, dass sie nicht:

Art. 37 Abs. 1 und 2

- ¹ Behälter von Zubereitungen, die für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind, müssen mit kindersicheren Verschlüssen versehen sein, wenn die Zubereitung:
 - a. als giftig oder ätzend gekennzeichnet ist;
 - als gesundheitsschädlich mit dem R-Satz R 65 gekennzeichnet ist; ausgenommen sind Aerosolpackungen oder Behälter mit versiegelter Sprühvorrichtung;
 - mindestens 3 Prozent Methanol (CAS-Nr.²³ 67-56-1) oder mindestens 1 Prozent Dichlormethan (CAS-Nr. 75-09-2) enthält.
- ² Behälter von Zubereitungen, die für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind, müssen mit tastbaren Gefahrenhinweisen versehen sein, wenn die Zubereitung als giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, hochentzündlich oder leichtentzündlich gekennzeichnet ist. Ausgenommen sind Aerosole, die nur als hochentzündlich oder leichtentzündlich gekennzeichnet sind.

Gliederungstitel vor Art. 39

Aufgehoben

Vom Chemical Abstract Service (CAS) festgelegte Nummer, um die Identifizierung der Stoffe zu erleichtern: www.cas.org.

Art. 39 Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

Die Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen muss die folgenden Angaben enthalten:

- a. den Namen der Zubereitung;
- b. den Namen, die Adresse und die Telefonnummer der Herstellerin. Werden Zubereitungen aus einem EWR-Mitgliedstaat eingeführt und sind sie nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt, so kann der Name der Herstellerin durch den Namen der für das Inverkehrbringen im EWR zuständigen Person nach Artikel 10 Ziffer 2.2 der Richtlinie 1999/45/EG²⁴ ersetzt werden
- bei Zubereitungen, die f\u00fcr die breite \u00d6ffentlichkeit erh\u00e4ltlich sind: die F\u00fclllmenge;
- d. die Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen nach Anhang 1 Ziffer 1;
- e. die R-Sätze nach Anhang 1 Ziffer 2 zur Bezeichnung der besonderen Gefahren;
- f. die S-Sätze nach Anhang 1 Ziffer 3 zur Bezeichnung der Sicherheitsratschläge;
- g. die chemische Bezeichnung der gefährlichen Stoffe einer Zubereitung nach Anhang 1 Ziffer 4.

Art. 40 Kennzeichnung von Zubereitungen mit besonderen Gefahren

Für Zubereitungen mit besonderen Gefahren gelten neben den erforderlichen Informationen nach Artikel 39 die Bestimmungen nach Anhang 1 Ziffer 5.

Art. 43 Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung

- ¹ Die Herstellerin einer Zubereitung kann für einen Stoff eine alternative chemische Bezeichnung verwenden:
 - wenn sie nachweist, dass die Angabe der Bezeichnung eines Stoffes auf der Etikette oder dem Sicherheitsdatenblatt ihre Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, insbesondere ihr geistiges Eigentum, gefährden würde; und
 - wenn der Stoff den Kriterien nach Anhang I Abschnitt 1.4 der EU-CLP-Verordnung²⁵ entspricht.
- ² Die alternative chemische Bezeichnung entspricht einem Namen, der die wichtigsten funktionellen Gruppen nennt, oder einem Ersatznamen.
- ³ Will die Herstellerin eine alternative chemische Bezeichnung verwenden, so muss sie bei der Anmeldestelle ein schriftliches Gesuch einreichen.
- ⁴ Die Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung kann für eine Zubereitung beantragt werden:

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 12 Abs. 1.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

- a. in einer bestimmten Zusammensetzung;
- mit einem bestimmten Handelsnamen oder einer bestimmten Bezeichnung; und
- c. für bestimmte Verwendungszwecke.
- ⁵ Die Bewilligung zur Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung wird der Herstellerin gewährt und ist nicht übertragbar.

Art. 44 Sachüberschrift, Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d

Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung

- ¹ Das Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung für eine Zubereitung muss enthalten:
 - d. Betrifft nur den französischen Text.

Art. 45 Verbot irreführender Kennzeichnung

Gefährliche Zubereitungen dürfen nicht so gekennzeichnet oder aufgemacht sein, dass der Eindruck ihrer Ungefährlichkeit erweckt wird; insbesondere dürfen sie nicht mit Angaben wie «nicht giftig», «nicht gesundheitsschädlich», «umweltfreundlich», «nicht umweltbelastend» oder «ökologisch» versehen sein.

Art. 46 Abs. 1

¹ Die Herstellerin darf auf den Verpackungen von Zubereitungen oder Gegenständen zusätzlich Hinweise auf Gefahren für die Umwelt und Hinweise auf Schutzmassnahmen nach Anhang 1 Ziffer 7 verwenden.

Art. 47 Abs. 3

³ Im Einvernehmen mit einzelnen beruflichen Endverbraucherinnen kann eine Zubereitung für die Abgabe an diese Endverbraucherinnen in nur einer Amtssprache oder in Englisch gekennzeichnet werden.

Art. 48a Sachüberschrift und Abs. 1

Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften

- ¹ Die Anmeldestelle kann im Einvernehmen mit den Beurteilungsstellen Ausnahmen von den Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Zubereitungen oder Gruppen von Zubereitungen gewähren und zulassen, dass diese nicht oder in einer anderen geeigneten Form gekennzeichnet werden:
 - a. wenn geringe Abmessungen oder eine andere ungünstige Beschaffenheit der Verpackung eine Kennzeichnung nach den Artikeln 39–47 verunmöglicht; oder
 - wenn die Zubereitung in so geringer Menge abgegeben wird, dass sie keine Gefahr f

 ür Mensch und Umwelt darstellt.

Art 49

Aufgehoben

Art. 50 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 3

- ² Artikel 39 gilt nicht für folgende gefährliche Zubereitungen, wenn sie in der in Verkehr gebrachten Form weder für die Gesundheit des Menschen durch Einatmen, Verschlucken oder Hautkontakt noch für die Gewässer eine Gefahr darstellen:
- ³ Zubereitungen, die wegen einer Aspirationsgefahr als gesundheitsschädlich eingestuft wurden, müssen nicht als gesundheitsschädlich mit dem R-Satz R 65 gekennzeichnet werden, wenn sie in Aerosolpackungen oder Behältern mit versiegelter Sprühvorrichtung in Verkehr gebracht werden.

Gliederungstitel vor Art. 50a

4a. Kapitel: Expositionsszenarien und Sicherheitsdatenblatt

1. Abschnitt: Expositionsszenarien

Art. 50a

- ¹ Die Herstellerin eines alten Stoffes, der die Kriterien nach Artikel 14 Absatz 4 der EU-REACH-Verordnung²⁶ erfüllt und als solcher in einer Gesamtmenge von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr an Dritte abgegeben wird, muss für jede identifizierte Verwendung des Stoffes ein Expositionsszenario erstellen.
- ² Wer einen Stoff bezieht, für den Expositionsszenarien erstellt wurden, und diesen in einer Menge von 1 Tonne oder mehr pro Jahr als Stoff oder in einer Zubereitung gewerblich an Dritte abgibt für eine Verwendung, die im Sicherheitsdatenblatt nicht beschrieben ist, muss für diese Verwendung ein Expositionsszenario erstellen.
- ³ Absatz 2 gilt nicht, wenn:
 - a. das Expositionsszenario für die neue Verwendung ausschliesslich Bedingungen umfassen würde, die im Expositionsszenario des Sicherheitsdatenblatts beschrieben sind:
 - b. der Stoff in der Zubereitung in einer Konzentration enthalten ist, die unter den in Artikel 18 Absatz 3 erwähnten Grenzen liegt;
 - der Stoff f
 ür Zwecke der produkt- und verf
 ahrensorientierten Forschung und Entwicklung verwendet wird.
- ⁴ Die Expositionsszenarien müssen nach den Bestimmungen von Anhang I Ziffer 5.1 der EU-REACH-Verordnung²⁷ erstellt werden.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Gliederungstitel vor Art. 51

2. Abschnitt: Sicherheitsdatenblatt

Art. 52 Bst. c und f

Die Herstellerin muss ein Sicherheitsdatenblatt für folgende Stoffe und Zubereitungen erstellen, soweit eine Übermittlungspflicht nach Artikel 54 besteht:

- c. Stoffe in Anhang 7;
- f. Zubereitungen mit mindestens einem in Anhang 7 aufgeführten Stoff in einer Einzelkonzentration von ≥ 0,1 Gewichtsprozent;

Art. 53 Anforderungen an das Sicherheitsdatenblatt und seine Erstellung

- ¹ Das Sicherheitsdatenblatt muss nach den folgenden Anforderungen erstellt werden:
 - a. für Stoffe sowie für Zubereitungen, die ausschliesslich nach Artikel 10 Absatz 1 eingestuft sind: Anhang II der EU-REACH-Verordnung in der durch Artikel 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 453/2010²⁸ geänderten Fassung (entspricht Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 453/2010);
 - b. für Zubereitungen, die nach Artikel 10 Absatz 2 eingestuft sind: Anhang II der EU-REACH-Verordnung in der durch Artikel 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 453/2010 geänderten Fassung (entspricht Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 453/2010).
- ² Für die Informationen, die nach den Ziffern 1, 7, 8, 13 und 15 beider in Absatz 1 genannten Fassungen von Anhang II der EU-REACH-Verordnung zu übermitteln sind, müssen die Entsprechungen nach Anhang 5 berücksichtigt werden.
- ³ Die Expositionsszenarien, die im Stoffsicherheitsbericht (Art. 18*a*) enthalten sind oder die nach Artikel 50*a* erstellt werden, müssen dem Sicherheitsdatenblatt beigefügt werden.
- ⁴ Die Einstufung im Sicherheitsdatenblatt muss wie folgt angegeben werden:
 - a. bei Stoffen: die Einstufung sowohl nach Artikel 8 Absatz 1 als auch nach Artikel 8 Absatz 2:
 - b. bei Zubereitungen, die nach Artikel 34*e* Absatz 1 Buchstabe b gekennzeichnet sind: die Einstufung sowohl nach Artikel 10 Absatz 1 als auch nach Artikel 10 Absatz 2 für die Zubereitung und ihre anzugebenden Bestandteile.
- ⁵ Das EDI kann im Einvernehmen mit dem UVEK und dem EVD die für die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern erforderlichen fachlichen Kenntnisse festlegen.

Verordnung (EU) Nr. 453/2010 der Kommission vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), ABI L 133 vom 31.5.2010, S. 1.

Art. 54 Übermittlungspflicht

- ¹ Wer Stoffe oder Zubereitungen nach Artikel 52 gewerblich an Personen abgibt, die mit ihnen beruflich oder gewerblich umgehen, muss diesen ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt übermitteln.
- ² Das Sicherheitsdatenblattes muss übermittelt werden:
 - a. bei der Abgabe eines Stoffes oder einer Zubereitung nach Artikel 52 Buchstabe a-c: spätestens bei der ersten Abgabe und auf Wunsch bei weiteren Abgaben;
 - bei der Abgabe einer Zubereitung nach Artikel 52 Buchstaben d–g: auf Verlangen.
- ³ Werden Stoffe und Zubereitungen im Detailhandel abgegeben, so muss das Sicherheitsdatenblatt übermittelt werden, wenn die berufliche oder gewerbliche Abnehmerin dies verlangt.
- ⁴ Das Sicherheitsdatenblatt muss wie folgt übermittelt werden:
 - a. kostenlos:
 - in den von der Abnehmerin gewünschten Amtssprachen oder, im gegenseitigen Einvernehmen, in einer anderen Sprache; der Anhang zum Sicherheitsdatenblatt kann in Englisch abgefasst werden;
 - auf Papier oder elektronisch; auf Verlangen der Abnehmerin ist das Sicherheitsdatenblatt auf Papier zu übermitteln.

Art. 55 Aktualisierung

- ¹ Liegen wichtige neue Informationen über einen Stoff oder eine Zubereitung vor, so muss die Herstellerin das entsprechende Sicherheitsdatenblatt umgehend aktualisieren.
- ² Die Abgeberin muss das aktualisierte Sicherheitsdatenblatt den beruflichen oder gewerblichen Abnehmerinnen übermitteln, denen sie den betreffenden Stoff oder die betreffende Zubereitung in den letzten zwölf Monaten abgegeben hat.
- ³ Absatz 2 gilt nicht für Sicherheitsdatenblätter, die im Detailhandel abgegeben worden sind.

Gliederungstitel vor Art. 56a Aufgehoben

Art. 56b–56e Aufgehoben

Art. 61 Meldepflichtige Stoffe und Zubereitungen

Die Herstellerin muss die in Artikel 52 genannten Stoffe und Zubereitungen, unabhängig davon, ob für diese ein Sicherheitsdatenblatt erstellt werden muss, innert drei Monaten nach dem erstmaligen Inverkehrbringen der Anmeldestelle melden.

Art. 62 und 63 Aufgehoben

Art. 64 Inhalt der Meldung

Die Meldung muss die folgenden Angaben enthalten:

- a. Name und Adresse der Herstellerin;
- Name der für das Inverkehrbringen im EWR zuständigen Person gemäss Artikel 10 Ziffer 2.2 der Richtlinie 1999/45/EG²⁹ oder Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der EU-CLP-Verordnung³⁰, wenn die Identität der Herstellerin in der Kennzeichnung nicht erwähnt ist;
- c. bei Stoffen:
 - die chemische Bezeichnung nach Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a-d der EU-CLP-Verordnung,
 - 2. die CAS-Nr..
 - 3. die EG-Nr.,
 - 4. die Einstufung und die Kennzeichnung,
 - 5. die Verwendungszwecke,
 - bei umweltgefährlichen Stoffen: die voraussichtliche jährlich in Verkehr gebrachte Menge nach einer der folgenden Kategorien: weniger als 1 Tonne, 1–10 Tonnen, 10–100 Tonnen, mehr als 100 Tonnen,
 - bei Nanomaterialien: die Zusammensetzung, die Teilchenform und die mittlere Korngrösse sowie, soweit vorhanden, die Anzahlgrössenverteilung, das spezifische Oberflächen-Volumen-Verhältnis, die Kristallstruktur, den Aggregationsstatus, die Oberflächenbeschichtung und die Oberflächenfunktionalisierung,
 - 8. Hinweis, ob der Stoff als PBT oder als vPvB gilt,
 - den im EWR vorhandenen Stoffsicherheitsbericht, sofern er von der Herstellerin mit zumutbarem Aufwand beschafft werden kann;
- d. bei Zubereitungen:
 - den Handelsnamen.
 - die Angaben zu den Bestandteilen nach den Bestimmungen über das Sicherheitsdatenblatt,
 - 3. die Einstufung und die Kennzeichnung.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 12 Abs. 1.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

- 4. die Verwendungszwecke,
- 5. den Aggregatszustand,
- bei umweltgefährlichen Zubereitungen: die voraussichtliche jährlich in Verkehr gebrachte Menge nach einer der folgenden Kategorien: weniger als 1 Tonne, 1–10 Tonnen, 10–100 Tonnen, mehr als 100 Tonnen,
- 7. bei Zubereitungen, die Nanomaterialien enthalten: die Zusammensetzung der Nanomaterialien, die Teilchenform und die mittlere Korngrösse sowie, soweit vorhanden, die Anzahlgrössenverteilung, das spezifische Oberflächen-Volumen-Verhältnis, die Kristallstruktur, den Aggregationsstatus, die Oberflächenbeschichtung und die Oberflächenfunktionalisierung.

Art. 65 Erweiterte Meldung

Für gefährliche Zubereitungen, die für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind, ist der Anmeldestelle die vollständige Zusammensetzung zu melden. Nicht gefährliche Bestandteile können nach Anhang VI Teil B der Richtlinie 1999/45/EG³¹ mit einem Namen, der die wichtigsten funktionellen Gruppen nennt, oder mit einem Ersatznamen benannt werden.

Art. 66 Form der Meldung und der erweiterten Meldung

Die Meldung und die erweiterte Meldung haben wie folgt zu erfolgen:

- auf elektronischer Vorlage oder, in begründeten Fällen, auf elektronisch verarbeitbarer Papiervorlage;
- b. in einer Amtssprache oder in Englisch.

Art. 67 Änderungen

- ¹ Änderungen der Angaben nach den Artikeln 64 und 65 müssen innert 3 Monaten gemeldet werden.
- ² Weicht die jährlich tatsächlich abgegebene Menge umweltgefährlicher Stoffe und Zubereitungen von der gemeldeten Kategorie der in Verkehr gebrachten Menge ab, so ist die im Vorjahr in Verkehr gebrachte Menge bis zum 31. März des Folgejahres nach den Kategorien nach Artikel 64 Buchstabe c Ziffer 6 und Buchstabe d Ziffer 6 zu melden.

Art. 68 Besondere Form der Erfüllung der Meldepflicht

Die Meldepflichten für Zubereitungen nach Artikel 61 gelten als erfüllt, wenn ein Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung (Art. 44) gestellt worden ist und die Anmeldestelle über die Informationen verfügt, die in Artikel 64 Buchstaben a, b und d und gegebenenfalls in Artikel 65 verlangt werden.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 12 Abs. 1.

Art. 69 Bst. a, c, j und k

Von den Meldepflichten nach diesem Kapitel ausgenommen sind:

- a. Aufgehoben
- Stoffe und Zubereitungen, die ausschliesslich für Analyse-, Forschungsoder Bildungszwecke in Verkehr gebracht werden oder an denen Forschung und Entwicklung betrieben wird;
- nicht gefährliche Zubereitungen in Verpackungen von nicht mehr als 200 ml Inhalt, wenn sie in der Schweiz hergestellt und direkt von der Herstellerin an die Endverbraucherin abgegeben werden;
- k. Zubereitungen, die in Mengen unter 100 kg pro Jahr in Verkehr gebracht werden und ausschliesslich für berufliche Verwenderinnen bestimmt sind.

Art. 73 Besondere Pflichten bei der Abgabe von Stoffen und Zubereitungen

Wer einen Stoff oder eine Zubereitung gewerblich abgibt und der Abnehmerin ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln hat, muss den Inhalt des Sicherheitsdatenblattes kennen und interpretieren können.

Art. 75 Werbung

- ¹ Werbung für Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände darf weder zu einer falschen Vorstellung über deren Gefährlichkeit für Mensch und Umwelt oder über deren Umweltverträglichkeit noch zu unsachgemässer oder missbräuchlicher Verwendung oder Entsorgung verleiten.
- ² In der Werbung dürfen Bezeichnungen wie «abbaubar», «ökologisch ungefährlich», «umweltfreundlich» und «gewässerfreundlich» nur dann verwendet werden, wenn die damit bezeichneten Eigenschaften gleichzeitig näher umschrieben werden.
- ³ Wer für gefährliche Stoffe oder Zubereitungen wirbt, welche die breite Öffentlichkeit kaufen kann, ohne vorher die Kennzeichnung gesehen zu haben, muss in allgemein verständlicher und deutlich lesbarer oder hörbarer Form auf die gefährlichen Eigenschaften hinweisen.
- ⁴ Absatz 3 gilt auch für Zubereitungen, die nach Anhang 1 Ziffer 5 dieser Verordnung oder nach Artikel 25 Absatz 6 der EU-CLP-Verordnung³² gekennzeichnet sind.
- ⁵ Stoffe und Zubereitungen dürfen nicht für Verwendungen angepriesen werden, für die sie nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Gliederungstitel vor Art. 76

2. Kapitel:

Umgang mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

Art. 76 Gefährliche Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

- ¹ Als gefährliche Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 1 gelten Stoffe und Zubereitungen:
 - a. deren Kennzeichnung nach der EU-CLP-Verordnung³³ mindestens ein Element nach Anhang 6 Ziffer 1.1 der vorliegenden Verordnung enthält; oder
 - b. die noch nicht nach der EU-CLP-Verordnung gekennzeichnet sind und deren Kennzeichnung mindestens ein Element nach Anhang 6 Ziffer 2.1 der vorliegenden Verordnung enthält.
- ² Als gefährliche Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 2 gelten Stoffe und Zubereitungen:
 - a. deren Kennzeichnung nach der EU-CLP-Verordnung mindestens ein Element nach Anhang 6 Ziffer 1.2 der vorliegenden Verordnung enthält; oder
 - b. die noch nicht nach der EU-CLP-Verordnung gekennzeichnet sind und deren Kennzeichnung mindestens ein Element nach Anhang 6 Ziffer 2.2 der vorliegenden Verordnung enthält.

Art. 77 Aufbewahrung

- ¹ Für die Aufbewahrung von Stoffen oder Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 gilt Artikel 72.
- ² Wer Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 aufbewahrt, muss dafür sorgen, dass sie für Unbefugte unzugänglich sind.
- ³ Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2, die nicht gewerblich abgegeben werden, dürfen nur in Behälter abgefüllt und in solchen aufbewahrt werden, wenn die Behälter mit den entsprechenden Gefahrensymbolen oder Gefahrenpiktogrammen gekennzeichnet werden.

Art. 78 Ausschluss der Selbstbedienung

- ¹ Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 2, die für die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden.
- ² Absatz 1 gilt nicht für Motorkraftstoff.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Art. 79 Abgabebeschränkungen

- ¹ Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 1 dürfen nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden.
- ² Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 dürfen gewerblich nur an mündige Personen abgegeben werden.
- ³ Absatz 2 gilt nicht für unmündige Personen, die beruflich oder gewerblich mit diesen Stoffen oder Zubereitungen umzugehen haben.
- ⁴ Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Motorkraftstoff.

Art. 80 Besondere Pflichten bei der Abgabe

- ¹ Wer einen Stoff oder eine Zubereitung der Gruppe 1 gewerblich abgibt, hat die Bezügerin ausdrücklich über die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung zu informieren.
- ² Wer einen Stoff oder eine Zubereitung der Gruppe 2 gewerblich an die breite Öffentlichkeit abgibt, muss die Bezügerin bei der Abgabe über die erforderlichen Schutzmassnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung angemessen informieren.
- ³ Stoffe und Zubereitungen dürfen nach Absatz 2 nur an Personen abgegeben werden, von denen die Abgeberin annehmen kann, dass sie urteilsfähig sind und die Sorgfaltspflicht nach Artikel 8 ChemG sowie die Anforderungen nach Artikel 28 USG einhalten können.
- ⁴ Die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für die Abgabe von Motorkraftstoff.

Art. 81 Abs. 1 und 4

- ¹ Über besondere Sachkenntnis muss verfügen, wer gewerblich:
 - a. Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 1 an berufliche Endverbraucherinnen abgibt;
 - b. Stoffe und Zubereitungen der Gruppe 2 an die breite Öffentlichkeit abgibt.
- ⁴ Absatz 1 gilt nicht für Motorkraftstoff.

Art. 82 Diebstahl, Verlust, irrtümliches Inverkehrbringen

- ¹ Bei Diebstahl oder Verlust von Stoffen oder Zubereitungen der Gruppe 1 muss die Bestohlene beziehungsweise die Person, die den Stoff oder die Zubereitung verloren hat, unverzüglich die Polizei benachrichtigen.
- ² Die Polizei setzt die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige kantonale Behörde sowie das Bundesamt für Polizei davon in Kenntnis.

- ³ Wer einen Stoff oder eine Zubereitung der Gruppe 1 oder 2 irrtümlich in Verkehr bringt, muss die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige kantonale Behörde unverzüglich benachrichtigen und ihr die folgenden Informationen liefern:
 - a. alle Angaben, die f
 ür eine genaue Identifizierung des Stoffes oder der Zubereitung erforderlich sind;
 - eine umfassende Beschreibung der Gefahr, die vom Stoff oder von der Zubereitung ausgehen kann;
 - c. alle verfügbaren Angaben darüber, von wem sie oder er den Stoff oder die Zubereitung bezogen hat und, falls der Stoff oder die Zubereitung nicht direkt an die Verwenderinnen abgegeben wurde, wem sie oder er den Stoff oder die Zubereitung abgegeben hat:
 - d. die Massnahmen, die zur Abwendung der Gefahr getroffen worden sind, wie Warnungen, Verkaufsstopp, Rücknahme vom Markt oder Rückruf.
- ⁴ Die kantonale Behörde entscheidet, ob die Öffentlichkeit auf eine Gefährdung aufmerksam gemacht wird.

Art. 83 Warenmuster

Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2 dürfen zu Werbezwecken nur an berufliche oder gewerbliche Verwenderinnen abgegeben werden.

Art. 83a Stoffe und Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen

¹ Für den Umgang mit Stoffen und Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen, gelten die Artikel 77, 79 Absätze 2 und 3, 80 Absätze 2 und 5, 81 Absatz 1 Buchstabe b, 82 Absätze 3 und 4 und 83 sinngemäss.

² Stoffe und Zubereitungen, die bestimmungsgemäss der Selbstverteidigung dienen, dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden.

Gliederungstitel vor Art. 83b

3. Kapitel: Umgang mit besonders besorgniserregenden Stoffen

Art. 83b Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe

- ¹ Stoffe nach Artikel 57 der EU-REACH-Verordnung³⁴ gelten als besonders besorgniserregend, wenn sie in Anhang 7 (Kandidatenliste) aufgenommen werden.
- ² Das BAFU entscheidet im Einvernehmen mit dem BAG und dem SECO, ob ein Stoff der Kandidatenliste, der in Anhang XIV der EU-REACH-Verordnung aufgelistet ist, in Anhang 1.17 ChemRRV³⁵ aufgenommen wird.

³⁴ Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

³⁵ SŘ **814.81**

Art. 83c Gegenstände, die besonders besorgniserregende Stoffe enthalten

¹ Wer einen Gegenstand, der einen besonders besorgniserregenden Stoff in einer Konzentration von über 0,1 Gewichtsprozent enthält, gewerblich abgibt, muss der Abnehmerin die folgenden Informationen abgeben:

- a. den Namen des betreffenden Stoffes;
- b. alle Informationen, die nötig sind für eine sichere Verwendung des Gegenstands, soweit diese der Abgeberin vorliegen.
- ² Sie oder er muss die Informationen kostenlos abgeben:
 - a. beruflichen oder gewerblichen Abnehmerinnen: unaufgefordert;
 - b. privaten Abnehmerinnen: auf Verlangen innerhalb von 45 Tagen.

Gliederungstitel vor Art. 97a

3a. Abschnitt: Anpassungen an EU-Erlasse

Art 97a

Das BAG passt Anhang 7 im Einvernehmen mit dem BAFU und dem SECO an. Es berücksichtigt dabei die Änderungen der «Liste der für eine Aufnahme in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in Frage kommenden Stoffe» nach Artikel 59 Absatz 1 der EU-REACH-Verordnung³⁶.

Art 100 Abs 2

- ² Im Rahmen dieser Kontrollen überprüfen die kantonalen Vollzugsbehörden, ob:
 - die Anmelde-, Mitteilungs- und Meldepflicht (Art. 16, 25, 61, 67, 68) sowie die Bestimmungen über die Folgeinformationen (Art. 59) erfüllt worden sind;
 - b. die Verpackung den Bestimmungen über die Verpackung (Art. 34*a* und 34*e*–37) entspricht:
 - c. die Kennzeichnung den Bestimmungen über die Kennzeichnung (Art. 34*b*, 39–50 und Anhang 1) entspricht;
 - d. die Vorschriften über die Bereitstellung, Aktualisierung und Aufbewahrung des Sicherheitsdatenblattes (Art. 54–56) eingehalten werden und ob die Angaben auf dem Sicherheitsdatenblatt nicht offensichtlich fehlerhaft sind:
 - e. die Vorschriften über die Werbung (Art. 75) und die Warenmuster (Art. 83) eingehalten werden.
 - f. die Informationspflicht bei der Abgabe von Gegenständen, die besonders besorgniserregende Stoffe enthalten (Art. 83c), erfüllt worden ist.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Art. 110b Abs. 1, 2 und 3 Bst. a Aufgehoben

Art. 110c Abs. 3 Aufgehoben

Art. 110d Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 7. November 2012

- ¹ Erfordert die Änderung vom 7. November 2012 eine Anpassung der Verpackung oder der Kennzeichnung, so dürfen Stoffe, die nach den Bestimmungen der EU-CLP-Verordnung in der durch Verordnung (EG) Nr. 790/2009 zuletzt geänderten Fassung³⁷ verpackt und gekennzeichnet worden sind:
 - a. von der Herstellerin bis zum 30. November 2013 in Verkehr gebracht werden;
 - b. bis zum 30. November 2014 an Endverbraucherinnen abgegeben werden.
- ² Zubereitungen nach Artikel 10 Absatz 2 dürfen bis zum 31. Mai 2015 nach den Bestimmungen der EU-CLP-Verordnung nach Absatz 1 eingestuft werden.
- ³ Zubereitungen, die nach den Bestimmungen der EU-CLP-Verordnung nach Absatz 1 verpackt und gekennzeichnet worden sind, dürfen:
 - a. von der Herstellerin bis zum 31. Mai 2016 in Verkehr gebracht werden;
 - b. bis zum 31. Mai 2017 an Endverbraucherinnen abgegeben werden.
- ⁴ Das Gesuch um Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung nach Artikel 43 kann bis zum 31. Mai 2015 nach Massgabe von Artikel 15 der Richtlinie 1999/45/EG³⁸ eingereicht werden.
- ⁵ Für Stoffe und Zubereitungen, für die ein Sicherheitsdatenblatt nach bisherigem Recht erstellt wurde, muss die Herstellerin ihren Verpflichtungen nach Artikel 53 Absatz 1 bis zum 30. November 2014 nachkommen.
- ⁶ Für Zubereitungen, die vor dem 1. Dezember 2012 in Verkehr gebracht worden sind und nicht meldepflichtig waren, muss die Herstellerin ihren Verpflichtungen nach Artikel 61 bis zum 30. November 2013 nachkommen.

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dez. 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABI. L 353 vom 31.12.2008, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 790/2009, ABI. L 235 vom 5.9.2009, S. 1.
- Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 12 Abs. 1.

- ⁷ Stoffe und Zubereitungen nach Artikel 78 Absatz 1, die vor dem 1. Dezember 2012 in Verkehr gebracht worden sind und die aufgrund einer der folgenden Kennzeichnungen neu von der Selbstbedienung ausgeschlossen sind, dürfen noch bis zum 30. November 2013 in Selbstbedienung angeboten werden:
 - EUH029, EUH031 oder EUH032 nach Anhang 6 Ziffer 1.2 Buchstabe f; oder
 - b. R29, R31 oder R32 nach Anhang 6 Ziffer 2.2 Buchstabe f.

П

- ¹ Die Anhänge 1 und 3 werden gemäss Beilage geändert.
- ² Die Anhänge 2 und 4 werden aufgehoben.
- ³ Diese Verordnung erhält zusätzlich die Anhänge 5, 6 und 7 gemäss Beilage.

Ш

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

IV

- ¹ Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Dezember 2012 in Kraft.
- ² Artikel 7a tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.
- 7. November 2012 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang 1 (Art. 39, 40, 46, 47 Abs. 2, 100 Abs. 2 Bst. c)

Titel

Kennzeichnung von Zubereitungen

Ziff. 1.1 Abs. 1 Einleitungssatz

1.1 Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnung

¹ Für die Kennzeichnung von gefährlichen Zubereitungen müssen folgende Gefahrensymbole und -bezeichnungen verwendet werden:

Ziff. 1.2

1.2 Zuordnung der Gefahrensymbole und Gefahrenbezeichnungen

- ¹ Gefährliche Zubereitungen müssen entsprechend ihrer Einstufung mit den zutreffenden Gefahrensymbolen und Gefahrenbezeichnungen gekennzeichnet werden.
- ² Ergibt sich aus der Einstufung durch die Herstellerin, dass eine Zubereitung mit mehreren Gefahrensymbolen zu kennzeichnen wäre, so gilt:
 - a. Muss mit dem Gefahrensymbol T⁺ oder T gekennzeichnet werden, so kann auf die Anbringung der Gefahrensymbole Xn, Xi und C verzichtet werden.
 - b. Muss mit dem Gefahrensymbol C gekennzeichnet werden, so kann auf die Anbringung der Gefahrensymbole Xn und Xi verzichtet werden.
 - c. Muss mit dem Gefahrensymbol E gekennzeichnet werden, so kann auf die Anbringung der Gefahrensymbole F, F⁺ und O verzichtet werden.
 - d. Muss mit dem Gefahrensymbol Xn gekennzeichnet werden, so kann auf die Anbringung des Gefahrensymbols Xi verzichtet werden.

Ziff. 2.3

2.3 Zuordnung der R-Sätze

- ¹ Gefährliche Zubereitungen müssen entsprechend ihrer Einstufung mit den zutreffenden R-Sätzen gekennzeichnet werden.
- ² Grundsätzlich sind nicht mehr als sechs R-Sätze aufzuführen. Jedoch muss für jede gefährliche Eigenschaft, die sich aus der Einstufung der Zubereitung ergibt, mindestens ein R-Satz angegeben werden, der auf die Hauptgefahr hinweist. Kombinierte R-Sätze gelten als ein R-Satz.

Ziff. 2.4 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz

2.4 Wahl der R-Sätze

- ¹ Aufgehoben
- ² Die R-Sätze werden nach folgenden Kriterien und Prioritäten zugeordnet:

Ziff. 2.5 Abs. 1

2.5 Ausnahmen

¹ Aufgehoben

Ziff. 3.3

3.3 Zuordnung der S-Sätze

- ¹ Gefährliche Zubereitungen müssen entsprechend ihrer Einstufung mit den zutreffenden S-Sätzen gekennzeichnet werden. Die Auswahl der S-Sätze richtet sich nach Anhang VI Ziffer 6 der Richtlinie 67/548/EWG³⁹.
- ² Grundsätzlich sind nicht mehr als sechs S-Sätze anzugeben. Ein kombinierter S-Satz gilt als ein S-Satz.
- ³ Angegeben werden muss ein S-Satz über die Entsorgung der Zubereitung, es sei denn, die Entsorgung der Zubereitung oder diejenige ihrer Verpackung stelle für den Menschen oder die Umwelt eindeutig keine Gefahr dar.
- ⁴ Für gefährliche Zubereitungen, die für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind, gilt Folgendes:
 - a. Die S-Sätze S 1, S 2 und S 45 sind für alle sehr giftigen, giftigen und ätzenden Zubereitungen obligatorisch.
 - b. Der S-Satz S 2 ist für alle anderen als unter Buchstabe a genannten gefährlichen Zubereitungen obligatorisch, ausser für diejenigen, die lediglich als umweltgefährlich eingestuft wurden.
 - c. Der S-Satz S 46 ist f\u00fcr alle unter Buchstabe b genannten Zubereitungen obligatorisch, es sei denn, eine Gef\u00e4hr des Verschluckens, insbesondere bei Kindern, ist nicht zu bef\u00fcrchten.
- ⁵ Die S-Sätze müssen unter Beachtung der vorgesehenen Verwendung und der vorhersehbaren Bedingungen ausgewählt werden.
- ⁶ Redundanzen und Zweideutigkeiten sind bei der Wahl der S-Sätze zu vermeiden.
- ⁷ Können die S-Sätze aus technischen Gründen nicht auf der Etikette oder der Verpackung angebracht werden, so dürfen sie als separate schriftliche Information abgegeben werden.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 3 Bst. b.

Ziff. 3.4 Abs. 1

3.4 Ausnahmen

¹ Aufgehoben

Ziffer 5.4

5.4 Zubereitungen, die Aktivchlor enthalten

Zubereitungen, die mehr als 1 Prozent Aktivchlor enthalten und die für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind, müssen mit folgendem Hinweis gekennzeichnet sein: «Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.»

Ziff. 5.6 Abs. 1

5.6 Zubereitungen in Aerosolform

¹ Für Aerosolpackungen, die nicht in den Geltungsbereich des Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992⁴⁰ fallen, gelten zusätzlich zu den Bestimmungen dieser Verordnung die Artikel 1, 2, 8 Absatz 1*a*, die einleitende Bestimmung der Ziffer 2 sowie die Ziffer 2.2 und 2.3 des Anhangs der Richtlinie 75/324/EWG⁴¹.

Ziff. 5.9

5.9 Zubereitungen, die nicht als gefährlich eingestuft sind, jedoch mindestens einen gefährlichen Stoff enthalten und nicht für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind

Zubereitungen, die nicht als gefährlich eingestuft sind, jedoch mindestens einen gefährlichen Stoff enthalten, und die nicht für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind, müssen mit folgendem Hinweis gekennzeichnet sein: «Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage für berufsmässige Benutzer erhältlich.»

Ziff. 5.11 Sachüberschrift und Abs. 1

5.11 Gefährliche Zubereitungen, die für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind

¹ Gefährliche Zubereitungen, die für die breite Öffentlichkeit erhältlich sind, müssen mit den Sicherheitsratschlägen nach Ziffer 3.3 gekennzeichnet sein.

⁴⁰ SR 817.0

⁴¹ Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 37 Abs. 4.

Anhang 3 (Art. 16a, 17 Abs. 2, 18 Abs. 2 Bst. b und 60 Abs. 1)

Ziff. 2

2 Identifizierung des Stoffes

Es sind folgende Angaben zum Stoff zu liefern:

- Daten nach Anhang VI Abschnitt 2 der EU-REACH-Verordnung⁴²;
- bei Nanomaterialien: Angaben über die Zusammensetzung sowie, soweit vorhanden, die Oberflächenbeschichtung und die Oberflächenfunktionalisierung.

Ziff. 3 Bst. e und f

3 Angaben zu Herstellung und Verwendung

Es sind folgende Angaben zu liefern:

- e. Informationen über die Menge und Zusammensetzung der Abfälle, die bei der Herstellung des Stoffes, bei der Verwendung in Gegenständen und bei den identifizierten Verwendungen anfallen;
- f. die Verwendungen, vor denen abgeraten wird (Abschnitt 1.2 des Sicherheitsdatenblatts).

Ziff. 4

4 Einstufung und Kennzeichnung

Anzugeben sind:

- a. die Einstufung des Stoffes nach Artikel 8 Absatz 1 dieser Verordnung für alle Gefahrenklassen und -kategorien der EU-CLP-Verordnung⁴³; wurde für eine Gefahrenklasse oder eine Differenzierung einer Gefahrenklasse keine Einstufung vorgenommen, so ist dies zu begründen;
- b. die Kennzeichnung des Stoffes gemäss Artikel 34*b*;
- die allfälligen spezifischen Konzentrationsgrenzwerte, die sich aus der Anwendung von Artikel 10 der EU-CLP-Verordnung ergeben.

⁴² Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Ziff. 7

7 Angaben zu den physikalisch-chemischen Eigenschaften

Es sind folgende Daten einzureichen:

- a. bei massgebenden Mengen nach Artikel 16a von 1 Tonne oder mehr pro Jahr:
 - qualifizierte Prüfungszusammenfassungen zu den Angaben nach Anhang VII Abschnitt 7 der EU-REACH-Verordnung⁴⁴
 - bei Nanomaterialien: die Teilchenform und die mittlere Korngrösse sowie, soweit vorhanden, die Anzahlgrössenverteilung, das spezifische Oberflächen-Volumen-Verhältnis und der Aggregationsstatus;
- b. bei massgebenden Mengen nach Artikel 16a von 100 Tonnen oder mehr pro Jahr: zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe a die qualifizierten Prüfungszusammenfassungen zu den Angaben nach Anhang IX Abschnitt 7 der EU-REACH-Verordnung.

Ziff. 8

8 Toxikologische Angaben

Es sind qualifizierte Prüfungszusammenfassungen einzureichen:

- a. bei Mengen von 1 Tonne oder mehr pro Jahr: zu den Angaben nach Anhang VII Ziffer 8 der EU-REACH-Verordnung⁴⁵;
- bei Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr: zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe a, zu den Angaben nach Anhang VIII Ziffer 8 der EU-REACH-Verordnung;
- bei Mengen von 100 Tonnen oder mehr pro Jahr: zusätzlich zu den Angaben nach den Buchstaben a und b, zu den Angaben nach Anhang IX Ziffer 8 der EU-REACH-Verordnung;
- d bei Mengen von 1000 Tonnen oder mehr pro Jahr: zusätzlich zu den Angaben nach den Buchstaben a-c, zu den Angaben nach Anhang X Ziffer 8 der EU-REACH-Verordnung.

Ziff. 9

9 Ökotoxikologische Informationen

Es sind qualifizierte Prüfungszusammenfassungen einzureichen:

 a. bei Mengen von 1 Tonne oder mehr pro Jahr: zu den Angaben nach Anhang VII Ziffer 9 der EU-REACH-Verordnung⁴⁶;

⁴⁴ Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

⁴⁵ Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

- bei Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr: zusätzlich zu den Angaben nach Buchstabe a, zu den Angaben nach Anhang VIII Ziffer 9 der EU-REACH-Verordnung;
- bei Mengen von 100 Tonnen oder mehr pro Jahr: zusätzlich zu den Angaben nach den Buchstaben a und b, zu den Angaben nach Anhang IX Ziffer 9 der EU-REACH-Verordnung;
- d. bei Mengen von 1000 Tonnen oder mehr pro Jahr: zusätzlich zu den Angaben nach den Buchstaben a-c, zu den Angaben nach Anhang X Ziffer 9 der EU-REACH-Verordnung.

Ziff. 10 Einleitungssatz

10 Verzicht auf gewisse Prüfungen

Es ist möglich, auf gewisse unter den Ziffern 7–9 aufgeführte Versuche zu verzichten, wenn nach Anwendung der Kriterien nach Anhang XI der EU-REACH-Verordnung⁴⁷:

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Anhang 5 (Art. 2 Abs. 4)

Entsprechungen von Ausdrücken, Erlassen und einzelnen Bestimmungen

Für die korrekte Auslegung der EU-REACH-Verordnung⁴⁸ und der EU-CLP-Verordnung⁴⁹, auf die in dieser Verordnung verwiesen wird, gelten die folgenden Entsprechungen von Ausdrücken, Erlassen und einzelnen Bestimmungen:

1 Entsprechungen von Ausdrücken

Begriffe in der EU	Begriffe in der Schweiz
Hersteller, Lieferant, Importeur, nachgeschalteter Anwender	Herstellerin nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c
Inverkehrbringen	Inverkehrbringen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe i ChemG
Gemisch	Zubereitung
Erzeugnis	Gegenstand
Zwischenprodukt	Zwischenprodukt nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d
Ist ein Stoffsicherheitsbericht vorgeschrieben	Müssen dem Sicherheitsdatenblatt Expositionsszenarien beigefügt werden
Öffentliche Beratungstelle	Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (Art. 91)

2 Schweizerische Bestimmungen, die den in der EU-REACH-Verordnung und in der EU-CLP-Verordnung zitierten EU-Erlassen und einzelnen EU-Bestimmungen entsprechen

Erlasse und einzelne Bestimmungen in der EU	Erlasse und einzelne Bestimmungen im schweizerischen Recht
Richtlinie 86/609/EWG	Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 ⁵⁰
Richtlinie 98/8/EG	Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 2005 ⁵¹

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4. Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

SR 455

SR 813.12

Erlasse und einzelne Bestimmungen in der EU	Erlasse und einzelne Bestimmungen im schweizerischen Recht
Richtlinie 91/414/EWG	Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 ⁵²
Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter	Bestimmungen über den Post-, Eisenbahn-, Strassen-, Luft- und Schiffsverkehr und die Rohrleitung
Beschluss 95/320/EG	Art. 50 Abs. 3 der Verordnung vom 19. Dezember 1983 ⁵³ über die Unfallverhütung
Richtlinie 98/24/EG	Arbeitnehmerschutzgesetzgebung
Richtlinie 2004/37/EG	Arbeitnehmerschutzgesetzgebung
nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition	Liste der Grenzwerte am Arbeitsplatz der SUVA ⁵⁴
Richtlinie 89/686/EWG	Verordnung vom 19. Mai 2010 ⁵⁵ über die Produktesicherheit
Richtlinie 2008/98/EG	Technische Verordnung vom 10. Dezember 1990 ⁵⁶ über Abfälle sowie Verordnung vom 22. Juni 2005 ⁵⁷ über den Verkehr mit Abfällen
Verordnung (EG) Nr. 2037/2000	Anhang 1.4 ChemRRV ⁵⁸
Verordnung (EG) Nr. 850/2004	Anhänge 1.1, 1.9 und 1.16 ChemRRV
Verordnung (EG) Nr. 689/2008	PIC-Verordnung vom 10. November 2004 ⁵⁹
Richtlinie 96/82/EG	Störfallverordnung vom 27. Februar 1991 ⁶⁰
Art. 13 der EU-REACH-Verordnung ⁶¹	Art. 34 Abs. 2
Art. 31 der EU-REACH-Verordnung	Art. 53
Art. 59 der EU-REACH-Verordnung	Anhang 7
Art. 24 der EU-CLP-Verordnung ⁶²	Art. 43

⁵² SR 916.161

⁵³ SR 832.30

Die Liste der Grenzwerte am Arbeitsplatz kann im Internet bei der SUVA unter www.suva.ch > Prävention > Arbeit > Arbeitsmedizin «Grenzwerte am Arbeitsplatz» abgerufen werden.

SR 930.111

⁵⁵

⁵⁶ SR **814.600**

⁵⁷ SR 814.610

SR 814.81

SR 814.82

⁶⁰ SR 814.012

⁶¹

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4. Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

Anhang 6 (Art. 76)

Stoffe und Zubereitungen der Gruppen 1 und 2

1 Stoffe und Zubereitungen, die nach der EU-CLP-Verordnung⁶³ gekennzeichnet sind

1.1 **Gruppe 1**

a.

in Verbindung mit

(H300)⁶⁴: Lebensgefahr bei Verschlucken, oder

H310: Lebensgefahr bei Hautkontakt, oder

H330: Lebensgefahr bei Einatmen, oder

Kombinationen der obgenannten Gefahrenhinweise

b.



c. Stoffe und Zubereitungen nach Anhang 1.10 ChemRRV gekennzeichnet mit:



in Verbindung mit

H340: Kann genetische Defekte verursachen, oder

H350: Kann (beim Einatmen) Krebs erzeugen, oder

H360: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen / Kann das Kind im Mutterleib schädigen

1.2 Gruppe 2

a.



in Verbindung mit

H301: Giftig bei Verschlucken, oder

H311: Giftig bei Hautkontakt, oder

H331: Giftig bei Einatmen, oder

Kombinationen der obgenannten Gefahrenhinweise

b.



H370: Schädigt die Organe, oder

H372: Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition

in Verbindung mit

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

⁶⁴ Muss nicht in der Kennzeichnung erscheinen (dies gilt für die Kodifizierungen der genannten Gefahrenhinweise).



H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

in Verbindung mit

d. Gebinde ab einem Inhalt von mehr als 1 kg gekennzeichnet mit:



H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

in Verbindung mit

e.



H250: Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst, oder

H260: In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können, oder

H261: In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase

f.

EUH006: Mit und ohne Luft explosionsfähig, oder

EUH019: Kann explosionsfähige Peroxide bilden, oder

EUH029: Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase, oder

EUH031: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase, oder

EUH032: Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase

2 Stoffe und Zubereitungen, die noch nicht nach der EU-CLP-Verordnung⁶⁵ gekennzeichnet sind

2.1 Gruppe 1

a.



in Verbindung mit

R28: Sehr giftig beim Verschlucken, oder

R27: Sehr giftig bei Berührung mit der Haut, oder

R26: Sehr giftig beim Einatmen, oder Kombinationen der obgenannten R-Sätze

b.



Stoffe und Zubereitungen gemäss Anhang 1.10 ChemRRV gekennzeichnet mit:



R45: Kann Krebs erzeugen, oder

R49: Kann Krebs erzeugen beim Einatmen, oder

R46: Kann vererbbare Schäden verursachen, oder

R60: Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchti-

gen, oder

R61: Kann das Kind im Mutterleib schädigen

2.2 Gruppe 2

in Verbindung mit

a.	

in Verbindung mit

R25: Giftig beim Verschlucken, oder

R24: Giftig bei Berührung mit der Haut, oder

R23: Giftig beim Einatmen, oder

Kombinationen der obgenannten R-Sätze



in Verbindung mit

R39: Ernste Gefahr irreversiblen Schadens, oder

R48: Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition

c.



in Verbindung mit

R35: Verursacht schwere Verätzungen, oder

R34: Verursacht Verätzungen

Vgl. dazu die Fussnote zu Art. 2 Abs. 4.

d. Gebinde ab einem Inhalt von mehr als 1 kg gekennzeichnet mit:



R50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben

	in Verbindung mit	
e.	in Verbindung mit	R17: Selbstentzündlich an der Luft, oder R15: Reagiert mit Wasser unter Bildung hochent- zündlicher Gase
f.		R6: Mit und ohne Luft explosionsfähig, oder R19: Kann explosionsfähige Peroxide bilden, oder
		R29: Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase, oder
		R31: Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase, oder
		R32: Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase

Chemikalienverordnung AS 2012

Anhang 7 (Art. 83b Abs. 1 und 97a)

Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (Kandidatenliste)

Diese Liste wurde zuletzt am 2. August 2012 angepasst und enthält 84 Stoffe.

Name des Stoffes	Ergänzende Informationen zum Stoff	EG-Nr.	CAS-Nr.	Grund für die Aufnahme in die Liste
1,2,3-Trichloropropane		202-486-1	96-18-4	Carcinogenic and toxic for reproduction
1,2-Benzenedicarboxylic acid, di-C6-8-branched alkyl esters, C7-rich		276-158-1	71888-89-6	Toxic for reproduction
1,2-Benzenedicarboxylic acid, di-C7-11-branched and linear alkyl esters		271-084-6	68515-42-4	Toxic for reproduction
1,2-bis(2-methoxyethoxy)ethane (TEGDME; triglyme)		203-977-3	112-49-2	Toxic for reproduction
1,2-dichloroethane		203-458-1	107-06-2	Carcinogenic
1,2-dimethoxyethane; ethylene glycol dimethyl ether (EGDME)		203-794-9	110-71-4	Toxic for reproduction
1,3,5-Tris(oxiran-2-ylmethyl)-1,3,5-triazinane-2,4,6-trione (TGIC)		219-514-3	2451-62-9	Mutagenic
1,3,5-tris[(2S and 2R)-2,3-epoxypropyl]-1,3,5-triazine-2,4,6-(1H,3H,5H)-trione (β-TGIC)		423-400-0	59653-74-6	Mutagenic
1-Methyl-2-pyrrolidone		212-828-1	872-50-4	Toxic for reproduction
2,2'-dichloro-4,4'-methylenedianiline		202-918-9	101-14-4	Carcinogenic
2,4-Dinitrotoluene		204-450-0	121-14-2	Carcinogenic
2-Ethoxyethanol		203-804-1	110-80-5	Toxic for reproduction
2-Ethoxyethyl acetate		203-839-2	111-15-9	Toxic for reproduction
2-Methoxyaniline; o-Anisidine		201-963-1	90-04-0	Carcinogenic

Chemikalienverordnung AS 2012

Name des Stoffes	Ergänzende Informationen zum Stoff	EG-Nr.	CAS-Nr.	Grund für die Aufnahme in die Liste
2-Methoxyethanol		203-713-7	109-86-4	Toxic for reproduction
4,4'-Diaminodiphenylmethane (MDA)		202-974-4	101-77-9	Carcinogenic
4,4'-bis(dimethylamino)-4"-(methylamino)trityl alcohol	with \geq 0.1 % of Michler's ketone (EC No. 202-027-5) or Michler's base (EC No. 202-959-2)	209-218-2	561-41-1	Carcinogenic
4,4'-bis(dimethylamino)benzophenone (Michler's ketone)		202-027-5	90-94-8	Carcinogenic
4-(1,1,3,3-tetramethylbutyl)phenol		205-426-2	140-66-9	Equivalent level of concern having probable serious effects to the environment
[4-[4,4'-bis(dimethylamino) benzhydrylide- ne]cyclohexa-2,5-dien-1-ylidene]dimethylam- monium chloride (C.I. Basic Violet 3)	with \geq 0.1 % of Michler's ketone (EC No. 202-027-5) or Michler's base (EC No. 202-959-2)	208-953-6	548-62-9	Carcinogenic
[4-[[4-anilino-1-naphthyl]][4-(dimethylamino) phenyl]methylene]cyclohexa-2,5-dien-1-ylidene] dimethylammonium chloride (C.I. Basic Blue 26)	with \geq 0.1 % of Michler's ketone (EC No. 202-027-5) or Michler's base (EC No. 202-959-2)	19-943-6	2580-56-5	Carcinogenic
Acids generated from chromium trioxide and their oligomers. Names of the acids and their oligomers: Chromic acid, Dichromic acid, Oligomers of chromic acid and dichromic acid.		231-801-5, 236-881-5	7738-94-5, 13530-68-2	Carcinogenic
5-tert-butyl-2,4,6-trinitro-m-xylene (musk xylene)		201-329-4	81-15-2	vPvB
Acrylamide		201-173-7	79-06-1	Carcinogenic and mutagenic
Alkanes, C10-13, chloro (Short Chain Chlorinated Paraffins)		287-476-5	85535-84-8	PBT and vPvB

Name des Stoffes	Ergänzende Informationen zum Stoff	EG-Nr.	CAS-Nr.	Grund für die Aufnahme in die Liste
Aluminosilicate Refractory Ceramic Fibres	are fibres covered by index number 650-017-00-8 in Annex VI, part 3, table 3.2 of Regulation (EC) No 1272/2008 of the European Parliament and of the Council of 16 December 2008 on classification, labelling and packaging of substances and mixtures, and fulfil the two following conditions: a) A12O3 and SiO2 are present within the following concentration ranges: A12O3: 43.5–47 % w/w, and SiO2: 49.5–53.5 % w/w, or A12O3: 45.5–50.5 % w/w, and SiO2: 48.5–54 % w/w,b) fibres have a length weighted geometric mean diameter less two standard geometric errors of 6 or less micrometres (μm).		Extracted from Index no.: 650-017-00-8	Carcinogenic
Ammonium dichromate		232-143-1	7789-09-5	Carcinogenic, mutagenic and toxic for reproduction
Anthracene		204-371-1	120-12-7	PBT
Anthracene oil		292-602-7	90640-80-5	Carcinogenic[1], PBT and vPvB
Anthracene oil, anthracene paste		292-603-2	90640-81-6	Carcinogenic[2], mutagenic[3], PBT and vPvB
Anthracene oil, anthracene paste, anthracene fraction		295-275-9	91995-15-2	Carcinogenic[2], mutagenic[3], PBT and vPvB
Anthracene oil, anthracene paste, distn. lights		295-278-5	91995-17-4	Carcinogenic[2], mutagenic[3], PBT and vPvB

Name des Stoffes	Ergänzende Informationen zum Stoff	EG-Nr.	CAS-Nr.	Grund für die Aufnahme in die Liste
Anthracene oil, anthracene-low		292-604-8	90640-82-7	Carcinogenic[2], mutagenic[3], PBT and vPvB
Arsenic acid		231-901-9	7778-39-4	Carcinogenic
Benzyl butyl phthalate (BBP)		201-622-7	85-68-7	Toxic for reproduction
Bis (2-ethylhexyl)phthalate (DEHP)		204-211-0	117-81-7	Toxic for reproduction
Bis(2-methoxyethyl) ether		03-924-4	111-96-6	Toxic for reproduction
Bis(2-methoxyethyl) phthalate		204-212-6	117-82-8	Toxic for reproduction
Bis(tributyltin)oxide (TBTO)		200-268-0	56-35-9	PBT
Boric acid		233-139-2/ 234-343-4	10043-35-3/ 11113-50-1	Toxic for reproduction
Calcium arsenate		231-904-5	7778-44-1	Carcinogenic
Chromium trioxide		215-607-8	1333-82-0	Carcinogenic and mutagenic
Cobalt dichloride		231-589-4	7646-79-9	Carcinogenic and toxic for reproduction
Cobalt(II) carbonate		208-169-4	513-79-1	Carcinogenic and toxic for reproduction
Cobalt(II) diacetate		200-755-8	71-48-7	Carcinogenic and toxic for reproduction
Cobalt(II) dinitrate		233-402-1	10141-05-6	Carcinogenic and toxic for reproduction
Cobalt(II) sulphate		233-334-2	10124-43-3	Carcinogenic and toxic for reproduction
Diarsenic pentaoxide		215-116-9	1303-28-2	Carcinogenic
Diarsenic trioxide		215-481-4	1327-53-3	Carcinogenic
Diboron trioxide		215-125-8	1303-86-2	Toxic for reproduction
Dibutyl phthalate (DBP)		201-557-4	84-74-2	Toxic for reproduction
Dichromium tris(chromate)		246-356-2	24613-89-6	Carcinogenic
Diisobutyl phthalate		201-553-2	84-69-5	Toxic for reproduction
Disodium tetraborate, anhydrous		215-540-4	1303-96-4/ 1330-43-4/ 12179-04-3	Toxic for reproduction

Name des Stoffes	Ergänzende Informationen zum Stoff	EG-Nr.	CAS-Nr.	Grund für die Aufnahme in die Liste
Formaldehyde, oligomeric reaction products with aniline		500-036-1	25214-70-4	Carcinogenic
Formamide		200-842-0	75-12-7	Toxic for reproduction
Hexabromocyclododecane (HBCDD) and all major diastereoisomers identified:	Alpha-hexabromocyclododecane Beta-hexabromocyclododecane Gamma-hexabromocyclododecane	247-148-4 and 221-695-9	25637-99-4 3194-55-6 (134237-50-6) (134237-51-7) (134237-52-8)	PBT
Hydrazine		206-114-9	302-01-2/ 7803-57-8	Carcinogenic
Lead chromate		231-846-0	7758-97-6	Carcinogenic and toxic for reproduction
Lead chromate molybdate sulphate red (C.I. Pigment Red 104)		235-759-9	12656-85-8	Carcinogenic and toxic for reproduction
Lead diazide, Lead azide		236-542-1	13424-46-9	Toxic for reproduction
Lead dipicrate		229-335-2	6477-64-1	Toxic for reproduction
Lead hydrogen arsenate		232-064-2	7784-40-9	Carcinogenic and toxic for reproduction
Lead styphnate		239-290-0	15245-44-0	Toxic for reproduction
Lead sulfochromate yellow (C.I. Pigment Yellow 34)		215-693-7	1344-37-2	Carcinogenic and toxic for reproduction
Lead(II) bis(methanesulfonate)		401-750-5	17570-76-2	Toxic for reproduction
N,N,N',N'-tetramethyl-4,4'-methylenedianiline (Michler's base)		202-959-2	101-61-1	Carcinogenic
N,N-dimethylacetamide		204-826-4	127-19-5	Toxic for reproduction
Pentazinc chromate octahydroxide		256-418-0	49663-84-5	Carcinogenic
Phenolphthalein		201-004-7	77-09-8	Carcinogenic
Pitch, coal tar, high temp.		266-028-2	65996-93-2	Carcinogenic, PBT and vPvB
Potassium chromate		232-140-5	7789-00-6	Carcinogenic and mutagenic

Name des Stoffes	Ergänzende Informationen zum Stoff	EG-Nr.	CAS-Nr.	Grund für die Aufnahme in die Liste
Potassium dichromate		231-906-6	7778-50-9	Carcinogenic, mutagenic and toxic for reproduction
Potassium hydroxyoctaoxodizincatedichromate		234-329-8	11103-86-9	Carcinogenic
Sodium chromate		231-889-5	7775-11-3	Carcinogenic, mutagenic and toxic for reproduction
Sodium dichromate		234-190-3	7789-12-0/ 10588-01-9	Carcinogenic, mutagenic and toxic for reproduction
Strontium chromate		232-142-6	7789-06-2	Carcinogenic
Tetraboron disodium heptaoxide, hydrate		235-541-3	12267-73-1	Toxic for reproduction
Trichloroethylene		201-167-4	79-01-6	Carcinogenic
Triethyl arsenate		427-700-2	15606-95-8	Carcinogenic
Trilead diarsenate		222-979-5	3687-31-8	Carcinogenic and toxic for reproduction
Tris(2-chloroethyl)phosphate		204-118-5	115-96-8	Toxic for reproduction
Zirconia Aluminosilicate Refractory Ceramic Fibres	are fibres covered by index number 650-017-00-8 in Annex VI, part 3, table 3.2 of Regulation (EC) No 1272/2008 of the European Parliament and of the Council of 16 December 2008 on classification, labelling and packaging of substances and mixtures, and fulfil the two following conditions: a) Al2O3, SiO2 and ZrO2 are present within the following concentration ranges: Al2O3: 35–36 % w/w, and SiO2: 47.5–50 % w/w, and ZrO2: 15–17 % w/w, b) fibres have a length weighted geometric mean	-	Extracted from Index no. 650-017-00-8	Carcinogenic

Name des Stoffes	Ergänzende Informationen zum Stoff	EG-Nr.	CAS-Nr.	Grund für die Aufnahme in die Liste
	diameter less two standard geometric errors of 6 or less micrometres (µm).			
α,α-Bis[4-(dimethylamino)phenyl]-4- (phenylamino)naphthalene-1-methanol (C.I. Solvent Blue 4)	with \geq 0.1 % of Michler's ketone (EC No. 202-027-5) or Michler's base (EC No. 202-959-2)	229-851-8	6786-83-0	Carcinogenic

[*] The EC number includes both anhydrous and hydrated forms of a substance and consequently the entries cover both these forms. The CAS number included may be for the anhydrous form only, and therefore the CAS number shown does not always describe the entry accurately.

[1] The substance does not meet the criteria for identification as a carcinogen in situations where it contains less than 0.005 % (w/w) benzo[a]pyrene (EINECS No 200-028-5)

[2] The substance does not meet the criteria for identification as a carcinogen in situations where it contains less than 0.005 % (w/w) benzo[a]pyrene (EINECS No 200-028-5) and less than 0,1 % w/w benzene (EINECS No 200-753-7).]

Anhang (Ziff. III)

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Biozidprodukteverordnung vom 18. Mai 200566

Art 2 Abs 2 Bst b

- ² Darüber hinaus bedeuten in dieser Verordnung:
 - b. bedenklicher Stoff: ein nach Artikel 3 Buchstabe a ChemV⁶⁷ gefährlicher Stoff, der kein Wirkstoff ist und der im Biozidprodukt in einer solchen Konzentration vorhanden ist, dass das Biozidprodukt sinngemäss nach den Artikeln 3 Buchstabe b Ziffer 1 oder 2 und 4–6 ChemV als gefährlich einzustufen ist;

Art. 10 Abs. 3

³ Wirkstoffe dürfen zur Verwendung in Biozidprodukten nur abgegeben werden, wenn sie nach Artikel 35 Absatz 2 eingestuft, nach Artikel 36 verpackt und nach Artikel 38 Absatz 6 gekennzeichnet sind. Überdies muss für sie nach den Artikeln 51–56 ChemV⁶⁸ je ein Sicherheitsdatenblatt erstellt, übermittelt, aktualisiert und aufbewahrt werden.

Art. 34 Abs. 1 Bst. f

- ¹ Nach der Zulassung, Registrierung oder Anerkennung sind folgende Angaben in keinem Fall vertraulich:
 - Bezeichnung bedenklicher Stoffe;

Art. 35 Einstufung

- ¹ Für die Einstufung von Biozidprodukten gilt Artikel 10 ChemV⁶⁹ sinngemäss; dabei entspricht der Herstellerin nach der ChemV die Gesuchstellerin um Zulassung, Registrierung oder Anerkennung nach dieser Verordnung.
- ² Für die Einstufung von Wirkstoffen zur Verwendung in Biozidprodukten gelten die Artikel 8 und 9 ChemV.

⁶⁶ SR 813.12

⁶⁷ SR **813.11**

⁶⁸ SR **813.11**

⁶⁹ SR 813.11

Art 36 Abs 1

¹ Biozidprodukte müssen sinngemäss nach Artikel 34*e* ChemV⁷⁰ und Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten sinngemäss nach Artikel 34*a* ChemV verpackt sein. Dabei entsprechen den gefährlichen Stoffen und Zubereitungen nach der ChemV sämtliche Biozidprodukte und Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten nach dieser Verordnung.

Art. 38 Abs. 2, 3 Einleitungssatz und 6

- ² Für die Kennzeichnung von Biozidprodukten gilt Artikel 34*e* ChemV⁷¹ sinngemäss. Dabei entspricht der Herstellerin nach der ChemV die Inhaberin nach dieser Verordnung.
- ³ Zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 2 müssen angegeben werden:
- ⁶ Für die Kennzeichnung von Wirkstoffen zur Verwendung in Biozidprodukten gilt Artikel 34*b* Absätze 1–3 ChemV sinngemäss.

Art. 40 Sicherheitsdatenblatt

Für Biozidprodukte und für Wirkstoffe zur Verwendung in Biozidprodukten müssen Sicherheitsdatenblätter sinngemäss nach den Artikeln 7 und 51–55 ChemV⁷² erstellt, übermittelt und aktualisiert werden; die Expositionsszenarien nach Artikel 53 Absatz 3 ChemV müssen dabei nicht beigefügt werden; der Herstellerin nach der ChemV entspricht dabei die Gesuchstellerin nach dieser Verordnung.

Art. 41a

Aufgehoben

Art. 43 Abgabe

- ¹ Für die Abgabe von Biozidprodukten gelten die Artikel 73, 74 und 78–81 ChemV⁷³ sowie Anhang 1.10 ChemRRV⁷⁴.
- ² Biozidprodukte, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 6 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV enthält, dürfen nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden.

Art. 45 Diebstahl, Verlust, irrtümliches Inverkehrbringen

Für Diebstahl, Verlust oder irrtümliches Inverkehrbringen von Biozidprodukten gilt Artikel 82 ChemV⁷⁵.

- ⁷⁰ SR **813.11**
- ⁷¹ SR **813.11**
- 72 SR **813.11**
- 73 SR **813.11**
- 74 SR **814.81**
- 75 SR **813.11**

Art. 50 Abs. 3bis

^{3bis} Wer für gefährliche Biozidprodukte wirbt, welche die breite Öffentlichkeit kaufen kann, ohne vorher die Kennzeichnung gesehen zu haben, muss in allgemeinverständlicher und deutlich lesbarer oder hörbarer Form auf die gefährlichen Eigenschaften hinweisen.

Art 62

Aufgehoben

2. Verordnung vom 18. Mai 2005⁷⁶ über die Gute Laborpraxis

Art. 3 Abs. 1 Bst. b

- ¹ In dieser Verordnung bedeuten:
 - b. *Prüfbereich:* Typ der in einer Prüfeinrichtung durchgeführten Prüfungen:
 - 1. physikalisch-chemische Prüfungen,
 - 2. Prüfungen zur Bestimmung der Toxizität,
 - 3. Prüfungen zur Bestimmung der Mutagenität,
 - ökotoxikologische Prüfungen an aquatischen und terrestrischen Organismen,
 - Prüfungen bezüglich des Verhaltens in Wasser, im Boden und in der Luft: Bioakkumulation,
 - 6. Prüfungen bezüglich der Rückstände,
 - Prüfungen bezüglich der Auswirkungen auf Mesokosmen und auf natürliche Ökosysteme.
 - 8. analytische und klinische Prüfungen,
 - 9. sonstige zu spezifizierende Prüfungstypen;

Anhang 2 Ziff. 10 Abs. 2

² Wurde für bestimmte prüfungsrelevante Materialien kein Archivierungszeitraum festgelegt, so ist deren endgültige Beseitigung zu dokumentieren. Werden Rückstellmuster von Prüf- und Referenzgegenständen sowie Proben vor Ablauf des festgelegten Archivierungszeitraums entsorgt, so ist dies zu begründen und zu dokumentieren. Rückstellmuster von Prüf- und Referenzgegenständen sowie Proben müssen nur so lange aufbewahrt werden, wie deren Qualität eine Beurteilung zulässt.

3. Chemikaliengebührenverordnung vom 18. Mai 200577

Anhang Ziff. I 4

4 Bearbeitung eines Gesuchs zur Verwendung einer alternativen chemischen Bezeichnung (Art. 43 Abs. 3 ChemV)

400

4. Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010⁷⁸

Art. 36 Abs. 3

³ Vorschläge für die Aufnahme in die Liste sind an die Zulassungsstelle zu richten. Ihnen sind die Angaben aus Kapitel 2 des Sicherheitsdatenblatts nach Artikel 53 der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005⁷⁹ (ChemV) beizulegen. Die Zulassungsstelle kann gegebenenfalls zusätzliche Daten verlangen.

Art. 40b Bst. d

Wer ein Pflanzenschutzmittel, das ausschliesslich genehmigte Grundstoffe enthält, herstellt oder importiert, muss es der Zulassungsstelle vor dem erstmaligen Inverkehrbringen melden. Die Meldung hat die folgenden Informationen zu enthalten:

d. gegebenenfalls die in Artikel 55*a* Buchstabe f genannten Angaben.

Art. 45 Abs. 1 Bst. e

¹ Die Zulassungsstelle stellt der Öffentlichkeit Informationen über die nach dieser Verordnung bewilligten Pflanzenschutzmittel und widerrufenen Bewilligungen sowie über Pflanzenschutzmittel, für die eine Verkaufserlaubnis erteilt wurde, in elektronischer Form zur Verfügung; die Informationen enthalten mindestens folgende Angaben:

e. das Signalwort, welches aus der Einstufung nach Anhang 1 Teile 2–5 resultiert, die Gefahrenhinweise nach Anhang 3 und die Gefahrenpiktogramme nach Anhang 5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008⁸⁰;

Art. 52 Abs. 3 Bst. d

- ³ Nach der Zulassung sind folgende Daten in keinem Fall vertraulich:
 - d. die Bezeichnung anderer Stoffe, die nach Artikel 3 Buchstabe a ChemV⁸¹ als gefährlich einzustufen sind und zur Einstufung des Pflanzenschutzmittels beitragen;
- ⁷⁷ SR **813.153.1**
- ⁷⁸ SR **916.161**
- 79 SR **813.11**
- 80 Siehe Fussn, zu Art. 3 Abs. 1 Bst. d.
- 81 SR **813.11**

Art. 53 Einstufung

- ¹ Pflanzenschutzmittel, die gefährliche Zubereitungen oder Wirkstoffe sind oder gefährliche Wirkstoffe enthalten, müssen nach Artikel 18 Absatz 4 eingestuft sein.
- 2 Wirkstoffe die gefährliche Stoffe sind und in Pflanzenschutzmitteln verwendet werden sollen, müssen sinngemäss nach Artikel 8 Absatz 1 ChemV 82 eingestuft sein.
- ³ Die Bewilligungsinhaberin nach dieser Verordnung entspricht der Herstellerin des Gemischs nach der ChemV.

Art. 54 Abs. 3

³ Pflanzenschutzmittel müssen sinngemäss nach Artikel 34*a* ChemV⁸³ verpackt sein; Pflanzenschutzmittel nach dieser Verordnung entsprechen dabei den gefährlichen Stoffen und Zubereitungen nach der ChemV.

Art. 55 Abs. 2

² Pflanzenschutzmittel müssen sinngemäss nach Artikel 34*b* Absätze 1, 3 und 5 ChemV⁸⁴ und nach den Bestimmungen der Anhänge 7 und 8 gekennzeichnet sein; die Bewilligungsinhaberin dieser Verordnung entspricht dabei der Herstellerin nach der ChemV. Sehen die Anhänge 7 und 8 und die ChemV unterschiedliche Kennzeichnungen vor, so gelten die Anhänge 7 und 8.

Art. 55a Bst. f

Für Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich genehmigte Grundstoffe enthalten und die in Verkehr gebracht werden, müssen auf der Etikette in einer der Sprachen des Verkaufsgebiets folgende Informationen deutlich lesbar und dauerhaft aufgeführt sein:

f. gegebenenfalls die entsprechenden Angaben nach Artikel 34b ChemV⁸⁵ zur Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen;

Art. 59 Abs. 1

¹ Für Pflanzenschutzmittel müssen Sicherheitsdatenblätter sinngemäss gemäss den Artikeln 52–55 ChemV⁸⁶ erstellt und abgegeben werden; die Expositionsszenarien gemäss Artikel 53 Absatz 3 ChemV müssen dabei nicht beigefügt werden. Die Bewilligungsinhaberin gemäss dieser Verordnung entspricht der Herstellerin nach der ChemV.

⁸² SR 813.11

⁸³ SR **813.11**

⁸⁴ SR **813.11**

⁸⁵ SR 813.11

⁸⁶ SR 813.11

Art 64 Abs 3

³ Pflanzenschutzmittel, deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 6 Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV⁸⁷ enthält, dürfen nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden:

Art. 65 Diebstahl, Verlust, irrtümliches Inverkehrbringen

Für Diebstahl, Verlust oder irrtümliches Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln gilt Artikel 82 ChemV⁸⁸.

Art. 68 Abs. 4

⁴ Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln deren Kennzeichnung ein Element nach Anhang 6 Ziffer 1.1 oder Ziffer 1.2 Buchstabe a oder b oder Ziffer 2.1 oder Ziffer 2.2 Buchstabe a oder b ChemV⁸⁹ enthält ist in Siedlungsgebieten auf Flächen wie Parks, Gärten, Sport- und Freizeitanlagen, Pausenplätzen oder Spielplätzen sowie in unmittelbarer Nähe von Gesundheitseinrichtungen untersagt. Das Verbot gilt nicht für die Verwendung auf landwirtschaftlichen Produktionsflächen in Siedlungsgebieten.

Art. 86a Abs. 3 Aufgehoben

Anhang 5 Ziff. 1 Abs. 1bis

^{1bis} Bei Wirkstoffen, die Nanomaterialien nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe m ChemV⁹⁰ enthalten, müssen die Informationen zusätzlich die Zusammensetzung der Nanomaterialien, die Teilchenform und die mittlere Korngrösse sowie, soweit vorhanden, die Anzahlgrössenverteilung, das spezifische Oberflächen-Volumen-Verhältnis, den Aggregationsstatus, die Oberflächenbeschichtung und die Oberflächenfunktionalisierung enthalten.

Anhang 6 Ziff. 1 Abs. 1bis

^{1bis} Bei Pflanzenschutzmitteln, die Nanomaterialien nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe m ChemV⁹¹ enthalten, müssen die Informationen zusätzlich die Zusammensetzung der Nanomaterialien, die Teilchenform und die mittlere Korngrösse sowie, soweit vorhanden, die Anzahlgrössenverteilung, das spezifische Oberflächen-Volumen-Verhältnis, den Aggregationsstatus, die Oberflächenbeschichtung und die Oberflächenfunktionalisierung enthalten.

⁸⁷ SR **813.11**

⁸⁸ SR **813.11**

⁸⁹ SR **813.11**

⁹⁰ SR **813.11**

⁹¹ SR **813.11**

Anhang 7 Einleitung Abs. 1

¹ Können die spezifischen Risiken, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auftreten können, mit der Kennzeichnung nach Artikel 34*b* ChemV⁹² nicht ausreichend beschrieben werden, so ist die Art von besonderen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt durch spezifische Sätze nach diesem Anhang zu kennzeichnen.

5. Verordnung vom 19. Mai 2010⁹³ über das Inverkehrbringen von Produkten nach ausländischen Vorschriften

Art. 2 Bst. a Ziff. 3

Vom Grundsatz nach Artikel 16a Absatz 1 THG ausgenommen sind:

- a. die folgenden mit Chemikalien behandelten oder Chemikalien enthaltenden Produkte:
 - gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die auf der Etikette keine Angabe zur Herstellerin nach Artikel 39 Buchstabe b der Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005⁹⁴ (ChemV) enthalten, sowie Stoffe und Zubereitungen nach Artikel 52 ChemV, die im Sicherheitsdatenblatt nicht alle Angaben nach Artikel 53 Absatz 2 ChemV enthalten,

⁹² SR **813.11**

⁹³ SR **946.513.8**

⁹⁴ SR **813.11**

Zur Übereinstimmung der Seitenzahlen in allen Amtssprachen der AS bleibt diese Seite leer.